

2806/AB XX.GP

zur Zahl 2854/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Walter Meischberger und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Erzwingung von Gesetzesänderungen durch den „NEWS“-Herausgeber Wolfgang Fellner, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen der (in der Anfragebegründung) dargestellte Sachverhalt bekannt?
2. Halten Sie den von Fellner getätigten Vorwurf des Gesetzesmißbrauchs über die Gerichte für gerechtfertigt?
3. Hat Wolfgang Fellner Ihnen mitgeteilt, daß er in Zukunft bei jeder Verurteilung Bilder von Ihnen und/oder der Richter samt entsprechender Kommentare bringen werde?
4. Fühlen Sie sich durch die Ankündigungen Fellners bedroht?
5. Haben Sie diesbezüglich schon mit betroffenen Richtern gesprochen?
Wenn ja, fühlen sich diese bedroht oder in der Rechtsprechung beeinträchtigt?
6. Entspricht es den Tatsachen, daß Sie nach einer den oben angeführten Drohungen entsprechenden Veröffentlichung des Magazins „NEWS“ Wolfgang

Fellner angerufen haben und diesem eine Änderung der Gesetze zugesagt haben?

7. Ist eine Änderung der entsprechenden Gesetze geplant?

Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

8. Ist Ihnen bekannt, mit welchen Politikern Fellner die erfolgte Nötigung besprochen hat?

9. Haben Sie Anzeige gegen Wolfgang Fellner, insbesondere wegen des Verdachtes der „Nötigung von Mitgliedern einer Regierung“ gemäß § 251 StGB, erstattet?

Wenn nein, warum nicht?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 6. 8 und 9:

Nach den aus Anlaß der Anfrage von meinem Pressesprecher angestellten Recherchen soll es sich bei dem der Anfrage in Kopie angeschlossenen Schreiben, auf das sich diese Fragen beziehen, insofern um eine Fälschung handeln, als dieses Schreiben (das im übrigen keine Unterschrift trägt) nicht von Wolfgang Fellner stammen und auch kein solches Schreiben bei dem als Adressaten genannten Rechtsanwalt Dr. Gottfried Korn eingegangen sein soll.

Im übrigen hat zu diesem Sachkomplex, nämlich zur Judikatur in Neonazi-Prozessen und im besonderen zum Bildnisschutz nach dem Urheberrechtsgesetz, niemals ein persönliches oder telefonisches Gespräch zwischen Wolfgang Fellner und mir stattgefunden. Es entspricht daher auch insbesondere nicht den Tatsachen, daß ich Wolfgang Fellner angerufen und ihm eine Gesetzesänderung zugesagt hätte.

Allerdings äußerte Wolfgang Fellner etwa im Februar oder März dieses Jahres in einem Telefonat mit meinem Pressesprecher Unmut über die Judikatur zum Bildnisschutz nach § 78 Urheberrechtsgesetz, die für sein Medienunternehmen erhebliche finanzielle Belastungen erbracht habe. Diesen Äußerungen wurde aber seitens des Bundesministeriums für Justiz keine Komponente in Richtung einer Drohung oder eines Nötigungsversuchs beigemessen. Schließlich kann nicht jede von einem Me-

dium gegenüber einem Politiker für den Fall eines bestimmten politischen Handelns oder Unterlassens angekündigte Negativberichterstattung als strafrechtlich verpönte Nötigung aufgefaßt werden, zumal dies zu einer empfindlichen Beschneidung des politischen Diskurses und zu einer unververtretbaren Einschränkung der für eine freie demokratische Gesellschaft unverzichtbaren kontrollfunktion der Medien führen würde.

Zu 7:

Seit 1996 wurde vermehrt Kritik an einer als unterschiedlich empfundenen Handhabung des Bildnis- bzw. Identitätsschutzes durch die Rechtsprechung zu § 78 des Urheberrechtsgesetzes auf der einen und zu § 7a des Mediengesetzes auf der anderen Seite laut und erregte den Unmut verschiedener Medien, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Kriminalfälle. Anlässlich einer am 18. Juni 1996 veranstalteten parlamentarischen Enquete zum Thema „Aktuelle Fragen des Persönlichkeitsschutzes in der Medienberichterstattung“ habe ich zu dieser Problematik wörtlich folgendes ausgeführt:

„Diese Enquete befaßt sich auch mit dem Verhältnis des neuen Instruments des Persönlichkeitsschutzes nach § 7a Mediengesetz zum Bildnischutz nach § 78 Urheberrechtsgesetz. Tatsächlich halte ich es für unbefriedigend, daß die von ihrer Anlage und Zielsetzung her sehr ähnlich gelagerten Regelungen in der Judikatur der Straf- und Zivilgerichte gelegentlich zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Ich stimme Univ.-Prof. Dr. Berka zu, der anlässlich des diesjährigen Fortbildungsseminars für Richter und Staatsanwälte in Ottenstein meinte, daß der Gesetzgeber mit den §§ 7a und 7b MedienG versucht habe, einigermaßen klare Markierungen in ein umstrittenes Rechtsgebiet zu setzen, die von der Rechtsprechung beachtet werden sollten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen zivilrechtlichen Abwehranspruch, einen Entschädigungsanspruch nach dem MedienG oder um ein strafrechtliches Verbot handle.

Die Mediengesetznovelle wollte den Persönlichkeitsschutz unter Beachtung der durch Artikel 10 MRK und Artikel 13 StGG gewährten Freiheit der Mitteilung von Nachrichten und der Meinungsäußerung dort verschärfen, wo die Regelung des § 78 UrheberrechtsG allein zu wenig Schutz bot. Selbstverständlich ist auch diese Bestimmung MRK-konform auszulegen, sodaß im überlappenden Anwendungsbe-

reich dieser Bestimmungen die gleichen Wertungsgrundsätze und Beurteilungsmaßstäbe zur Anwendung kommen und ein einheitliches Schutzniveau gewährleistet ist - nicht mehr, freilich auch nicht weniger.

Was die künftige Weiterentwicklung des rechtlichen Instrumentariums des Persönlichkeitsschutzes anlangt, so halte ich neue Ansätze im Zivilrecht zur Vereinheitlichung dieses derzeit zwischen Medienrecht, Urheberrechtsgesetz und ABGB aufgesplitterten Rechtsbereiches für grundsätzlich überlegenswert. Bevor wir aber daran denken, eine solche Vereinheitlichung auf dem Weg der Gesetzgebung zu „verordnen“, erscheint es mir sinnvoll, die höchstgerichtlichen Entscheidungen der nächsten zwei bis drei Jahre zu analysieren, die im Hinblick und mit dem Hinweis auf die Einheit der Rechtsordnung in zentralen Punkten bereits die notwendige Klarheit schaffen könnten.“

An meiner Haltung zu dieser Frage hat sich seither nichts geändert. Nach wie vor bin ich insbesondere auch der Auffassung, daß einer harmonisierenden Entwicklung der Judikatur Priorität vor allfälligen gesetzlichen Eingriffen eingeräumt werden sollte. Eine gewisse, in einzelnen höchstgerichtlichen Entscheidungen meines Erachtens zu beobachtende Annäherung der Rechtsprechung zu § 78 Urheberrechtsgesetz an die Wertungsmaßstäbe des § 7a Mediengesetz verdient in diesem Zusammenhang positive Beachtung. Daß in den rechtsdogmatischen Meinungsstand zur angesprochenen Problematik Bewegung geraten ist, zeigt beispielsweise auch die kritische Beurteilung, die eine der oberstgerichtlichen Entscheidungen, die die hier angesprochene rechtspolitische Diskussion ausgelöst hatten, aber auch die angesprochene Judikatur im allgemeinen durch Pfersmann in seiner vielbeachteten Beitragsserie „Bemerkenswertes aus der SZ“ in der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ erfuhren (ÖJZ 1997, 53 [[58 f.]). Vorerst bleibt also abzuwarten, welche Früchte diese auf verschiedenen Ebenen geführte Diskussion in der gerichtlichen Praxis zeitigt. Das Bundesministerium für Justiz leistet zu diesen Entwicklungen vor allem durch die Unterstützung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für einschlägig befähigte Richter, wie etwa dem demnächst bald Wieder stattfindenden Medienrechtsseminar (zu dem im Hinblick auf die aktuelle Frage einer Abstimmung der Judikatur auch im Bereich des Urheberrechts tätige Richter eingeladen werden), aber

auch durch die Teilnahme an und die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zu dieser Thematik einen wichtigen Beitrag.